

40. Zum Begriff der Gewöhnlichkeit von Einwirkungen im Sinne des § 906 BGB. Welche zeitlichen Verhältnisse sind maßgebend?

V. Zivilsenat. Urt. v. 15. Dezember 1937 i. S. Firma B. (Bekl.)
w. E. (Kl.). V 86/37.

- I. Landgericht Dortmund.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Im südlichen Teil von D. liegt die seit dem Jahre 1872 von der Beklagten betriebene Brauerei und etwa 55 m westlich davon das vom Kläger im Jahre 1925 erworbene Wohnhausgrundstück. Der Kläger behauptet, sein Eigentum werde seit dem Jahre 1927 in steigendem Maße beeinträchtigt durch Fluglofs (entgaste, noch nicht völlig verbrannte Kohleteilchen), der aus den Feuerungsanlagen der Beklagten herausgeschleudert und bei östlichen Winden seinem Grundstück zugeführt werde. Mit der im Jahre 1928 erhobenen Klage hat er beantragt, die Beklagte zur Erstattung der ihm in Höhe von 515,80 RM. erwachsenen Mehraufwendungen für Reinigung des Grundstücks zu verurteilen, die Verpflichtung der Beklagten zum Ersatz allen weiteren Schadens festzustellen und sie zur Herstellung von Einrichtungen zu verurteilen, welche die übermäßige Zuführung von Fluglofs auf ein erträgliches Maß herabmindern.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten, ist aber in allen drei Instanzen unterlegen.

Aus den Gründen:

Die Revision wendet sich vornehmlich gegen die Zurückweisung des Einwandes der Beklagten, daß der Auswurf von Flugfoks durch eine Benutzung ihres Grundstücks herbeigeführt werde, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich sei (§ 906 BGB.). Sie rügt, daß das Berufungsgericht den Begriff der Ortsüblichkeit verkannt und tatsächliches Vorbringen der Beklagten unberücksichtigt gelassen habe (§ 286 ZPO.). Diese Rüge ist jedoch unbegründet. Das Berufungsgericht hat der Beurteilung des Streitfalles die wichtigsten Verhältnisse vorangestellt, die in der Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Begriff der Ortsüblichkeit von Einwirkungen im Sinne des § 906 BGB. entwickelt worden sind (RGZ. Bd. 105 S. 213, Bd. 133 S. 152, Bd. 139 S. 29, Bd. 154 S. 161; RG. in JW. 1936 S. 3454 Nr. 6). Es hat auch zu dem hier in Betracht kommenden tatsächlichen Vorbringen der Beklagten Stellung genommen und es nur anders gewürdigt, als die Beklagte es gewertet zu sehen wünschte. Sich mit jeder einzelnen Behauptung ausführlich in den Urteilsgründen auseinanderzusetzen, war das Berufungsgericht nach § 286 ZPO. nicht verpflichtet.

Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß in der Regel die Verhältnisse des ganzen Ortes maßgebend sind, in dem das beeinträchtigende Grundstück liegt. Es ist sich auch bewusst gewesen, daß eine Begrenzung auf die Verhältnisse eines Ortsteils nicht schon deshalb gerechtfertigt wäre, weil sich seine Bebauung und Benutzung mit dem Zustand der angrenzenden Ortsbezirke nicht völlig deckt. Damit war die richtige Betrachtungsweise gewonnen: Wie in dem angefochtenen Urteil unter Hinweis auf RGZ. Bd. 133 S. 154 hervorgehoben wird, ist die Lage in einem Ortsteil nur dann entscheidend, wenn er durch die Art seiner Bebauung oder des dortigen Wirtschaftslebens ein ihm eigentümliches, von anderen Ortsteilen erkennbar verschiedenes Gepräge erhalten hat. Wann das zutrifft, ist Tatfrage. Das Berufungsgericht hat seiner Beurteilung die Verhältnisse in einem genau umgrenzten Stadtteil zugrunde gelegt. Von diesem Bezirk heißt es in dem angefochtenen Urteil, daß er mehr ein Villen- als ein Industrieviertel darstelle. Da das Berufungsgericht zuvor an Hand der reichsgerichtlichen Rechtsprechung die Voraussetzungen für die selbständige Bedeutung eines Stadtteils als eines besonderen Vergleichsgebiets entwickelt hat und den umschriebenen

Stadtbezirk als in diesem Sinne einwandfrei ermittelt bezeichnet, kann mit dem wiedergegebenen Ausdruck nur gesagt sein, daß der Bezirk sich durch die Art seiner Bebauung und Benutzung von anderen Stadtteilen deutlich unterscheidet. Die weitere Erwägung des Berufungsgerichts, daß die von der Beklagten aufgezählten sonstigen Brauereien in einem ausgesprochenen Industrieviertel lägen, stellt den Gegensatz zu dem gewählten Vergleichsbezirk klar heraus. Bei dessen Bestimmung hat das Berufungsgericht, gestützt auf den vom Berichterstatter eingenommenen Augenschein und die Beurteilung durch den Sachverständigen, sich von der Überzeugung leiten lassen, daß in dieser Ausdehnung nach allgemeiner Anschauung das die Brauerei der Beklagten umgebende Stadtgebiet als zusammengehörig gelte. Diese tatsächliche Würdigung ist sachlich-rechtlich nicht zu beanstanden. Sie kann insbesondere nicht mit der Revision als willkürlich bezeichnet werden. Wenn die Revision demgegenüber sagt, daß der vom Berufungsgericht abgegrenzte Vergleichsbezirk nichts weiter sei als ein Teil des gesamten geschlossenen Stadtkerns und daß deshalb von einer Villenkolonie oder dergleichen keine Rede sein könne, so bekämpft sie eine vom Berufungsgericht getroffene tatsächliche Feststellung. Diese würde das Revisionsgericht nach § 561 Abs. 2 ZPO. nur dann nicht binden, wenn sie vom Berufungsgericht unter Außerachtlassung erheblicher Behauptungen der Beklagten getroffen wäre. Das ist aber nicht der Fall.

Daß sich in dem fraglichen Stadtteil die Dienstgebäude verschiedener Behörden befinden, ist belanglos. Das Vorhandensein einer Anzahl gewerblicher Niederlassungen ist dem Berufungsgericht nicht entgangen. Es bezeichnet deshalb den Vergleichsbezirk auch keineswegs als Villenkolonie, sondern als ein Gebiet, das mehr villenmäßig bebaut sei als andere Teile der Stadt, die sich dem Berufungsgericht — und übrigens auch der Beklagten — als ausgesprochene Industrieviertel darstellen. Daraus ergab sich ein Unterschied, der die Herausnahme des als Vergleichsgebiet gewählten Stadtteils aus dem gesamten Stadtgebiet rechtfertigte. Daß die in Frage kommenden gewerblichen Betriebe, wie die Beklagte wiederholt behauptet hat, aus ihren Feuerungsanlagen Rauch entsenden, ist zudem nicht entscheidend. Der Kläger hat mehrfach betont, daß er als Bewohner des Industriegebiets die mit der Zuführung von Rauch und Ruß verbundene Belästigung hinnehme, daß er sich aber wehre gegen die

übermäßige Zuführung von Fluglofs, wie er aus den Effen der Beklagten auf sein Grundftück niederfalle. Ob der nordöftlich in freiem Gelände gelegene Bahnhof nach allgemeiner Anfchauung dem vom Berufungsgericht begrenzten Stadtteil zugehört oder nicht, ift Sache tatrichterlicher Beurteilung. Aus der Verneinung ergibt fich keineswegs, daß das Berufungsgericht die Grenze willkürlich gezogen hat. Das Gesamtbild der Stadt als einer Industrie- und Brauerftadt hat das Berufungsgericht vor Augen gehabt, als es ausweislich der Urteilsgründe die Lage der anderen Brauereien prüfte und ihre Gegenden als reine Industrieviertel bezeichnete, die in einem charakteriftifchen Gegenfaß zu dem mehr als Villenviertel anzufprechenden Vergleichsbezirk ftänden. Das Berufungsgericht hat diefes Gesamtbild also nicht, wie die Reviſion meint, einfach ausgeſchaltet, ſondern es gerade betrachtet und aus der Betrachtung die Überzeugung gewonnen, daß es für das Urteil über die Ortsüblichkeit der vom Betrieb der Beklagten ausgehenden Einwirkungen nur auf einen Ausſchnitt aus dieſem Bild ankommen könne. Da ſich für das Berufungsgericht vermöge der ihm vorbehaltenen tatſächlichen Würdigung die Antwort auf die Frage nach der maßgeblichen Ortslage ſchon bei Wertung der Verhältnisse in D. ergab, hatte es auch keine Veranlaſſung, die Lage in anderen Induſtriſtädten des Weſtens näher in Erwägung zu ziehen. Im übrigen kommt es nicht darauf an, daß ſich, wie die Reviſion ausführt, die weſtfälischen Bierbrauereien häufig in Stadtvierteln finden, die ſonſt nur Wohnzwecken dienen oder doch nicht reine Industrieviertel darſtellen. Die Ortsüblichkeit der von ſolchen Brauereien ausgehenden Zuführungen der hier in Rede ſtehenden Art wäre nur dann anzunehmen, wenn das betreffende Stadtviertel durch die in ihm liegende Brauerei den beſonderen Charakter einer Brauereigegend erhielt. Das hat das Berufungsgericht für die Brauerei der Beklagten ohne erſichtlichen Rechtsirrtum gerade verneint. Die von der Reviſion hervor gehobene geſchichtliche Entwicklung iſt für die Anwendung des § 906 BGB. ohne Bedeutung; der Grundſatz des beſſeren Rechts zufolge früheren Beſtehens gilt hier nicht (RGZ. Bd. 70 S. 150, Bd. 154 S. 161).

Für ungenöhnlich hält das Berufungsgericht die Benützung der Feuerungsanlagen in der Brauerei der Beklagten, weil keiner der im Vergleichsbezirk befindlichen gewerblichen Betriebe in vergleichbarer Weiſe durch Zuführung von Fluglofs die Benützung von Nachbar-

grundstücken beeinträchtigt. Auch diese Beurteilung begegnet keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Ortsüblichkeit ergibt sich aus gegenwärtiger gleichartiger Benutzung einer Mehrheit von Grundstücken derselben örtlichen Lage. Dabei ist sowohl auf die Art und Weise wie auch auf das Maß der Benutzung zu sehen. Trotz gleicher Einrichtung der mehreren Anlagen kann die Benutzung einer von ihnen nach Art oder Maß ungewöhnlich sein. Das Urteil hierüber ist wiederum im wesentlichen tatsächlich bedingt.

Das Berufungsgericht ist auch hier ersichtlich dem Gutachten des Sachverständigen R. gefolgt. Danach ist die übermäßige Belästigung des Klägers durch Flugstaub nicht aus der Beschaffenheit der Feuerungsanlagen der Beklagten, die in ihrer Weise technisch vollkommen sein mögen, sondern aus der Art ihrer Benutzung zu erklären. Der Betrieb der Beklagten bedingt Schwankungen in der Beanspruchung der Kessel, von denen immer nur einzelne im Betrieb sind. Zeitweilig erhöhte Beanspruchung führt zu zeitweiliger Überlastung, diese zu augenblicklichen Hilfsmaßnahmen in Gestalt verstärkter Feuerung und vermehrter Schürarbeit des Heizers. Daraus ergibt sich dann, zumal bei der Beschaffenheit der sonst brauchbaren, aber zum Zerfall neigenden Kohle, der Auswurf von Flugstaub in den festgestellten beträchtlichen Mengen. Der eingebaute Kettenfilter bildet kein genügendes Hindernis. An einer der von dem Sachverständigen für wirksam erachteten Entstaubungsanlagen fehlt es. Auf ergebnislos gebliebene Versuche der Beklagten zur Abstellung des Übelstandes kann es nicht ankommen.

Auf gleiche Art und in gleichem Maße wird, wie das Berufungsgericht feststellt, gegenwärtig von den anderen in dem Vergleichsgebiet befindlichen Feuerungsanlagen auf benachbarte Grundstücke nicht eingewirkt. Ein Teil dieser Anlagen ist nach ihrer Einrichtung und nach Art des verwendeten Brennstoffs nicht fähig, merkbare Flugstaubmengen zu entsenden; ein anderer Teil liegt seit Jahren still; der Rest wird in den letzten Jahren derart gering belastet, daß eine Beeinträchtigung der Nachbarn durch Flugstaub, so wie das von Seiten der Beklagten geschieht, ausgeschlossen ist. Auf Grund dieser tatsächlichen Feststellung hat das Berufungsgericht die Ortsüblichkeit der vom Brauereibetrieb der Beklagten ausgehenden Einwirkungen rechtlich einwandfrei verneint. Denn rechtserheblich wäre eine zu Flugstaubbildung führende Benutzung anderer gewerblicher Anlagen in dem

Vergleichsgebiet nur dann, wenn sie nach Art und Maß der Benutzung des Brauereigrundstücks mit entsprechender Folgeerscheinung gleichkäme. Das trifft nach dem angefochtenen Urteil nicht zu. Das Berufungsgericht hat zwar die Rechtsfrage offengelassen, ob bei Beurteilung der Ortsüblichkeit der absolute oder ein relativer Maßstab anzulegen sei (vgl. RG. in Recht 1915 Nr. 887). Es hat aber die Sachlage ersichtlich auch vom Boden der letzteren, der Beklagten günstigeren Anschauung aus geprüft und gleichwohl die Ortsüblichkeit der von der Brauerei herrührenden Zuführungen von Fluglofs verneint. Die Revision beanstandet das Berufungsurteil hier auch nur deshalb, weil die als Vergleichsgegenstände außer Betracht gebliebenen stillgelegten Betriebe nach Behauptung der Beklagten noch in den Jahren 1932 bis 1934 und zum Teil selbst darüber hinaus in Tätigkeit gewesen seien. Nach Meinung der Revision ist die Ausschaltung dieser Betriebe rechtsirrig, weil es auf den Zeitpunkt der Klagerhebung ankomme, die Stilllegung auch das Wesen des Vergleichsbezirks nicht geändert habe. Dem ist nicht zuzustimmen. Hier handelt es sich nicht um die Gesamtart des Vergleichsbezirks, sondern um einzelne Vergleichsgegenstände. Da die Beklagte nicht behauptet hat, daß mit Wiederaufnahme der stillgelegten Betriebe in absehbarer Zeit zu rechnen sei, kamen sie für die Ortsüblichkeit der Zuführung von Fluglofs nicht mehr in Betracht. Denn nur aus ihrer Benutzung könnte sich die Ortsüblichkeit ergeben. Maßgebend waren, zumal angesichts der vieljährigen Dauer des Rechtsstreits, nicht die Verhältnisse bei Klagerhebung (April 1928), sondern diejenigen zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz (September 1936). In der Rechtsprechung (RGZ. Bd. 64 S. 363; RG. in JW. 1910 S. 472 Nr. 11, 1927 S. 45 Nr. 9; RG. in WarnRspr. 1911 Nr. 243; RDNW. Bd. 6 S. 111, Bd. 18 S. 125, Bd. 34 S. 172) ist auf die Sachlage bei der Klagerhebung immer nur in dem Sinn verwiesen worden, daß es bei dem Urteil über die Gewöhnlichkeit von Zuführungen gemäß § 906 BGB. auf die Gegenwart ankomme, daß also weder aus den Verhältnissen einer vergangenen Zeit unter dem oben bereits berührten Gesichtspunkt des früheren Bestehens noch aus voraussichtlicher Entwicklung in der Zukunft für oder gegen die Gewöhnlichkeit etwas hergeleitet werden könne. Gegenwart ist aber für die maßgebliche Beurteilung durch den Tatrichter hier die Zeit der letzten mündlichen Verhandlung im zweiten Rechtsgang. Das nach den

örtlichen Verhältnissen Gewöhnliche steht nicht für alle Zeiten fest und beharrt deshalb auch nicht bei dem Zustande zur Zeit der Klagerhebung. Es wandelt sich vielmehr mit der Entwicklung der Verhältnisse, die gerade in den letzten Jahren mancher auch hier bedeutsamen tiefgreifenden Veränderung unterworfen gewesen sind. Der Aufschwung der Wirtschaft, die Fortschritte der Technik, der Durchbruch des Gemeinschaftsgedankens machen sich geltend und lassen es nicht zu, daß bei der Entscheidung auf Verhältnisse zu der hier nun schon weit zurückliegenden Zeit der Klagerhebung abgestellt wird.

Im übrigen wird das Berufungsurteil von der Revision nicht angegriffen. Die von Amts wegen gebotene Nachprüfung auf richtige Anwendung des sachlichen Rechts ergibt keinen den Bestand des Urteils gefährdenden Rechtsfehler. Die Verurteilung zur Herstellung von Einrichtungen, welche die vom Brauereibetrieb der Beklagten ausgehenden Einwirkungen auf ein erträgliches Maß herabsetzen, findet ihre Rechtsgrundlage in § 1004 BGB. in Verbindung mit §§ 24, 26 GewD. Nach Auffassung des Berufungsgerichts sind solche Maßnahmen tunlich und mit einem gehörigen Betriebe der Brauerei vereinbar. Dem ist aus Rechtsgründen nicht entgegenzutreten. Der Anspruch auf Ersatz des bis zur Herstellung solcher Einrichtungen dem Kläger entstandenen und noch entstehenden Schadens ist ebenfalls begründet. Er ergibt sich allerdings nicht aus § 26 GewD., weil der Ersatzanspruch hier nicht das Recht auf Einstellung des Betriebes der Beklagten oder auf Herstellung von abhelfenden Einrichtungen vertritt; der Bestand eines Anspruches der letzteren Art wird vom Kläger gerade behauptet und von dem Berufungsgericht anerkannt (RGZ. Bd. 105 S. 213; Meisner-Stern Das in Preußen geltende Nachbarrecht S. 533). Wohl aber folgt der Anspruch aus § 823 BGB. Die von der Brauerei der Beklagten ausgehenden übermäßigen Einwirkungen verletzen das Eigentum des Klägers auf schadenstiftende Weise (RGZ. Bd. 60 S. 140). Verschulden der Beklagten liegt vor, weil sie die unzulässigen Einwirkungen auf das Grundstück des Klägers hätte voraussehen müssen. . .